

Anmeldung der Masterarbeit

Name, Vorname: _____

Studiengang: _____ Matrikelnummer: _____

E-Mail: _____

Themenstellung der Masterarbeit:

Achtung:

1. Das Siegel bzw. Logo der FSU Jena darf nicht in der Masterarbeit verwendet werden!
2. Eine kommerzielle Vermarktung der Arbeit darf nur in Absprache mit dem Lehrstuhl erfolgen!

Gutachter: _____ Betreuer: _____

Termin der Themenstellung: _____

Fälligkeit der Masterarbeit: _____

_____	_____	_____	
Datum	Unterschrift Gutachter	Unterschrift Kandidat	
Verteiler:	Gutachter	Kandidat	Prüfungsamt

Anmeldung der Masterarbeit

Name, Vorname: _____

Studiengang: _____ Matrikelnummer: _____

E-Mail: _____

Themenstellung der Masterarbeit:

Achtung:

1. Das Siegel bzw. Logo der FSU Jena darf nicht in der Masterarbeit verwendet werden!
2. Eine kommerzielle Vermarktung der Arbeit darf nur in Absprache mit dem Lehrstuhl erfolgen!

Gutachter: _____ Betreuer: _____

Termin der Themenstellung: _____

Fälligkeit der Masterarbeit: _____

_____	_____	_____	
Datum	Unterschrift Gutachter	Unterschrift Kandidat	
Verteiler:	Gutachter	Kandidat	Prüfungsamt

Hiermit erkläre ich, dass ich noch keine Masterarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden habe, dass ich meinen Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren habe und dass ich mich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang befinde. Weiterhin bestätige ich, dass ich die Prüfungsordnung gelesen und insbesondere die für die Masterarbeit relevanten Paragraphen zur Kenntnis genommen habe. Es folgt eine verkürzte Zusammenfassung einiger wichtiger Regelungen (die jedoch nicht die detaillierten Regelungen in der Prüfungsordnung ersetzen):

- Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Abgabefrist in Ausnahmefällen um (maximal) einen Monat verlängert werden.
- Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- Eine Wiederholung der Masterarbeit ist nur einmal möglich.
- Alle bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des neunten Fachsemesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen (auch die Masterarbeit) als endgültig nicht bestanden.
- Bei Täuschungen gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden; Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. Bei wiederholter und / oder massiver Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen.
- Täuschungen können auch nach Aushändigung des Zeugnisses noch zu einer Korrektur der Note der Prüfungsleistung führen.

.....
Unterschrift

Hiermit erkläre ich, dass ich noch keine Masterarbeit nicht oder endgültig nicht bestanden habe, dass ich meinen Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren habe und dass ich mich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang befinde. Weiterhin bestätige ich, dass ich die Prüfungsordnung gelesen und insbesondere die für die Masterarbeit relevanten Paragraphen zur Kenntnis genommen habe. Es folgt eine verkürzte Zusammenfassung einiger wichtiger Regelungen (die jedoch nicht die detaillierten Regelungen in der Prüfungsordnung ersetzen):

- Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Abgabefrist in Ausnahmefällen um (maximal) einen Monat verlängert werden.
- Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- Eine Wiederholung der Masterarbeit ist nur einmal möglich.
- Alle bis zum Ende des siebten Fachsemesters nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des neunten Fachsemesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen (auch die Masterarbeit) als endgültig nicht bestanden.
- Bei Täuschungen gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden; Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. Bei wiederholter und / oder massiver Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen.
- Täuschungen können auch nach Aushändigung des Zeugnisses noch zu einer Korrektur der Note der Prüfungsleistung führen.

.....
Unterschrift